

Bürokratie abbauen, Verwaltung serviceorientiert ausrichten, Digitalisierung voranbringen

Im Folgenden geben die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg Hinweise zu bürokratischen Hemmnissen für die Wirtschaft in unserem Bundesland und zu möglichen Ansätzen zu deren Behebung. Die Übersicht basiert auf Befragungen der Mitgliedsbetriebe und eigenen Erfahrungen. Sie konzentriert sich auf Verwaltungshandeln in Landeshoheit bzw. auf Themen bei denen ein Einwirken der Landespolitik auf den Bund gewünscht wird. Es handelt sich um eine exemplarische Auswahl bzw. die wesentlichen aber längst nicht alle Hemmnisse.

Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen	Genehmigungsbeschleunigung bei Baumaßnahmen (Unternehmen zeigten eine Bearbeitungszeit für Bauanfragen von bis zu 16 Monaten an): Mitte letzten Jahres wurde der bundesweite Rollout der digitalen Baugenehmigung verkündet. Mecklenburg-Vorpommern war hier Vorreiter, mit einem System, das auch den anderen Bundesländern angeboten wurde. Brandenburg geht (neben anderen Bundesländern) aber einen eigenen Weg. Doch bisher ist das geplante System für Brandenburg noch nicht an den Start gegangen. Hier wäre zumindest eine Information wichtig, wann das geschehen wird. Ein weiterer Lösungsvorschlag aus der Unternehmerschaft betrifft die Genehmigungsfiktion für alle Baumaßnahmen, die einen gewissen Standardrahmen haben (wenn also z. B. die Behörde eine Bearbeitungsfrist von 3-5 Monaten nicht gewähren kann, gilt das Vorhaben grundsätzlich als genehmigt).
	An- und Abmeldungen von Kfz in der bisherigen Form sind zeitaufwändig und unpraktikabel.
	Gefordert wird die Einführung von Bearbeitungsfristen für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung und die Einführung von Genehmigungsfiktionen bei diesen Anordnungen für die Baustellen kürzerer Dauer.
	Ausländerbehörden bilden einen Flaschenhals bei der Integration ausländischer Arbeitskräfte in den hiesigen Arbeitsmarkt. Kritik kommt zu Wartezeiten, Umgang und Erreichbarkeit, vor allem aber an sehr langen Verfahren.

Förderungen erleichtern	Die Vereinfachung der Förderanträge und deren Abrechnung sowie die Reduzierung von Nachweis- und Dokumentationspflichten bei der Investitionsbank des Landes ist dringend geboten (z.B.: Zeichnungspflicht jeder Seite beim VN).
	Die Förderrichtlinien sollten in verständlicher Sprache abgefasst sein.
	Die Vielzahl der auf der ILB-Website zu jedem Programm hinterlegten Dokumente lassen diese unübersichtlich werden – eine Reduzierung/Konzentration ist hier geboten.
	Bei Förderanträgen (auch zum Strukturwandel) sind rasche und flexible Reaktionen der Fördermittelgeber, hier der ILB, notwendig. Im Antragsprozess ergeben sich immer wieder auch Änderungen, wie z. B. Kostensteigerungen oder zusätzlich verlangte Sicherheiten, die seitens der ILB erst auf Antrag erneut freigegeben bzw. berücksichtigt werden. Bindefristen eingeholter Angebote laufen ab, Mehrkosten entstehen, ggf. rechtliche Auseinandersetzungen drohen, weil Prozesse bei der ILB einfach zu lange dauern. Proaktives Handeln fehlt ebenfalls, ein proaktives „Danke für Ihren Hinweis z. B. auf mögliche Kostensteigerungen, Bedarf an Bürgschaften, ... wenn das eintrifft, dann müssten Sie ..., hierfür gäbe es dann folgende Formulare, ...“ erfolgt nicht.
Überregulierung abbauen	Das Vergaberecht (so wichtig es ist) führt aufgrund der Vorgaben des Landes Brandenburg zu einem unübersichtlichen, nicht nachvollziehbaren Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus grenzt es kleinere und mittlere Unternehmen aus, die den Verwaltungsaufwand für die Teilnahme an Ausschreibungen nicht bedienen können. Es führt zu Mehrkosten und entmündigt die Unternehmen. Es führt im Ergebnis nicht zu einem Mehrwert, sondern der bürokratische Aufwand im Unternehmen zur Dokumentation und Verfahrensabwicklung explodiert.
	Ein großes Problem ist die Überregulierung in Normen wie der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) . Die letzten Novellierungen der BbgBO 2020 und 2023 brachten minimale Änderungen. Abhilfe bietet hier die beschleunigte Entbürokratisierung von Verfahren und der konsequente Abbau von unnötigen Normen, Standards, Auflagen und Bauvorschriften. Zudem sollte die Nutzung von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen durch transparente und verbindliche Prüfkriterien der Verwaltung ermöglicht

	werden. Ein Vorbild ist die Ansiedlung von Tesla in Grünheide. Hier hat man auf die Genehmigungs- und Beteiligungsprozesse nicht verzichtet, aber das Unternehmen durfte auf eigenes Risiko vorzeitig planen und beginnen.
	Das Ladenöffnungsgesetz ist unzeitgemäß und Ausdruck der Überregulierung in Deutschland. So gestalten sich z.B. Nachweise des Anziehens von zusätzlichen Menschengruppen durch zu benennende Anlässe an verkaufsoffenen Sonntagen für die Kommunen als schwierig, engen deren Entscheidungsspielräume ein.
	Bestätigungen der zuständigen Stellen im Rahmen der Förderung der Verbundausbildung nach der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 – 2027“: Im Rahmen des Fördertatbestands „1 - Allgemeine Verbundausbildung“ können Ausbildungsbetriebe eine Förderung beantragen. Diese Beantragung erfordert eine Bestätigung der zuständigen Stelle über die Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses. Diese Unterlagen müssen von der IHK rechtsverbindlich unterzeichnet werden, damit die Betriebe die Förderung beantragen können. Dieses Verfahren wird von uns und den Betrieben als sehr aufwendig eingeschätzt.
	Anhörung des LASV im Rahmen der widerruflichen Zuerkennung der fachlichen Eignung für ausbildendes Personal: Personen, welche nicht über die vollumfängliche fachliche bzw. arbeits- und berufspädagogische Eignung verfügen, können eine widerrufliche Zuerkennung beantragen. Dieser Antrag wird durch die zuständige Stelle (in diesem Fall IHK) geprüft und eine Einschätzung abgegeben. Der Antragsteller muss dies aber wiederum beim LASV beantragen, obwohl die IHK die zuständige Stelle ist. Dies erfordert einen erhöhten Aufwand bei unseren Mitgliedbetrieben.
Digitalisierung der Verwaltung	Onlinezugangsgesetz: Der Gesetzgeber hatte sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2022 sämtliche Behördenleistungen online zugänglich zu machen. Es besteht ein weit verbreiteter Unmut darüber, dass auf Landesebene der Fortschritt noch nicht deutlich spürbar ist. (Bsp.: immer noch muss man persönlich anwesend sein, um ein Gewerbe anzumelden, obwohl dies mit

	einem digitalen Ausweis grundsätzlich auch online möglich sein sollte). In Brandenburg ist der aktuelle Planungs- und Ist-Zustand nicht ohne Weiteres öffentlich einsehbar, (OZG Board Brandenburg (agendo.de)) während andere Länder hier transparenter sind; auch scheinen bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eher Bürgerinnen und Bürger, weniger Unternehmen im Fokus zu stehen.
	Es braucht ausreichend Manpower auf Seiten der Behörden, um überhaupt die Verwaltungsvorgänge in ausreichender Zeit bearbeiten zu können. Dem steht der Fachkräftemangel entgegen. Die Digitalisierung und KI kann hier als Lösung gesehen werden. Gegenwärtig gibt es zu viele Anträge/Verfahren, die der Papierform bedürfen. Prozesse (Anträge, Genehmigungen, Nachweise etc.) müssen komplett durchdigitalisiert sein. Die kommunalen Verwaltungen müssen bei der Entwicklung von Kompetenzen (z.B. bei Bau & Planung) konsequent gestärkt und Verfahren optimiert werden.
	Die Doppel- und Dreifacherhebungen von Daten ist Ausdruck eines ungenügenden Austauschs zwischen verschiedenen Behörden (Beispiel: Grundstücksdaten zur Grundsteuer), lästig und ineffizient – Once Only!
	Statistik-Anforderungen abschaffen, da Daten woanders abrufbar sind: 1. Die jährlichen statistischen Meldungen sind ein erheblicher Aufwand für die Unternehmen. Hier sollten ebenfalls Erleichterungen vorgenommen werden. 2. Das Bundesamt für Statistik fordert Unternehmen zu statistischen Erhebungen auf, die sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, jedoch aus den Daten, die dem Finanzamt vorliegen ohne Umwege entnommen werden können.
Einrichtung von One-Stop-Shops	Beschleunigung von Gründungen: Aufbau eines One-Stop-Shops für Unternehmensgründungen durch die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle, an der Unternehmer alle erforderlichen Informationen, Formulare und Genehmigungen erhalten können. Dadurch wird der Gründungsprozess erleichtert und beschleunigt.
	Aufbau eines One-Stop-Shops für Erlaubnisverfahren im Bereich der Gewerbeordnung, insbesondere gewerblicher Finanzanlagenvermittler/-berater und Immobiliendarlehensvermittler/-berater sowie die Übertragung der Erlaubniszuständigkeit auf die IHKn im Land Brandenburg.

Transparentes Verwaltungshandeln	Sicherstellung eines effizienten und einheitlichen Verwaltungshandelns. Die Umsetzung und Anwendung von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen muss überall mit hoher und gleicher Qualität auf allen Verwaltungsebenen erfolgen. Die Übernahme von mehr (fachlicher) Verantwortung, um überflüssige Verfahrensschritte und Kosten zu vermeiden, ist zu fördern. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Qualifikation des Personals in Kommunen und Landesbehörden, die nicht überall gesichert ist und absehbar aufgrund des Fachkräftemangels „kritischer“ wird. Widersprüchliche Auskünfte, eine z.T. „tradierte Fehlerkultur“, uneinheitliche Anforderungen entsprechen nicht den Erfordernissen einer modernen und partnerschaftlichen Verwaltung und müssen beseitigt werden.
---	--

BÜROKRATIELASTEN – Land Brandenburg

Viele Inhaberinnen und Inhaber von Handwerksbetrieben verbringen zunehmend mehr Zeit mit der Bewältigung administrativer Anforderungen als mit der Ausübung ihres Handwerks. Die Belastungen durch bürokratische Vorgaben werden von den Handwerksbetrieben als sehr hoch empfunden unabhängig davon, ob es sich um Bürokratie aufgrund von Bundes- oder Landesrecht handelt. Dabei werden von den Handwerksbetrieben insbesondere die Anpassungen betrieblicher Abläufe und Strukturen an neue gesetzliche Regelungen und die gestiegenen Nachweis- und Dokumentationspflichten als starke Belastung genannt. Potential für Entlastungen bieten sich im Steuerrecht, beim Datenschutz und beim Arbeitsrecht.¹

Die meisten bürokratischen Belastungen basieren auf Europarecht oder Bundesrecht wie zum Beispiel die E-Rechnungspflicht ab Januar 2025. Diese bedeutet auch für die kleinen Handwerksbetriebe eine enorme Zusatzbelastung durch die Anpassung der elektronischen Ablagesystem auf den datenschutzrechtlichen Standard. Ebenso werden die Anforderungen basierend auf der EU-Taxonomie-Verordnung des Green Deal an die Handwerksbetriebe unabhängig von ihrer Betriebsgröße durchgereicht. Mittelfristig wird eine Kreditvergabe an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft sein, obwohl das nachhaltige Handeln des Handwerks kein Trend ist, sondern ein über Jahrhunderte gewachsener und bestimmender Bestandteil seiner Identität und Werte. Nicht zuletzt hemmen Formalismus und Bürokratielast ehrenamtliches Engagement.

Vorschläge für die Beseitigung von allgemeinen bürokratischen Hemmnissen

- Die Komplexität von Regelungen, Formularen, Bescheiden und amtlichen Schreiben muss reduziert werden.
- Formulare und Bescheide sollten allgemein und verständlich formuliert werden, insbesondere im Kontext der Anwendung von Förderrichtlinien.
- Falsches Ausfüllen auf Grund unverständlicher Formulare darf nicht zu Lasten des Betriebes gehen.
- „Once only“ vorantreiben – Daten von Betrieben nur einmal gegenüber Behörden und ggf. Auftraggebern im Zusammenhang mit der Vergabe von Fördermitteln erheben, z. B. im Rahmen von Präqualifizierungsverfahren.
- Verwaltungshandeln pragmatisch ausrichten.
- Genehmigungsverfahren bei Baumaßnahmen beschleunigen – Genehmigungsfiktionen überdenken.
- Verkürzung von Verfahren bei Ausländerbehörden, um die Integration von ausländischen Fachkräften zu beschleunigen.

¹ Siehe ZDH-Sonderumfrage: Bürokratiebelastung im Handwerk, Juli 2023

Öffentliche Auftragsvergabe

1. Anwendungsbereich der VOB/A und UVgO in Brandenburg

Für Landesvergabestellen und Zuwendungsempfänger in Brandenburg gelten seit dem 01.01.2019 und für kommunale Vergabestellen bereits seit dem 01.05.2018 **der erste Abschnitt der VOB/A** und die **UVgO**.

2. Anwendungsbereich des Landesvergabegesetzes in Brandenburg

Im Übrigen werden die Pflichten bei Ausschreibungen in Brandenburg im Landesvergabegesetz (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) zusammengefasst.

Die Bestimmungen des Landesvergabegesetzes finden nach § 2 Abs. 1 S. 2 BbgVergG nur dann Anwendung, wenn der geschätzte Auftragswert für **Liefer- und Dienstleistungen 5.000, - EUR (netto)** und für **Bauleistungen 10.000, - EUR (netto)** erreicht oder überschreitet.

Hier könnte eine Anhebung der Auftragswertgrenzen des Anwendungsbereiches des BbgVergG für Erleichterungen bei der Vergabe sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen führen – und damit zu einem Bürokratieabbau.

3. Besonderheiten im Vergabeverfahren – Landesvergabestellen und Zuwendungsempfänger

Im Landesrecht Brandenburg sind außerdem besondere Freigrenzen für die erleichterte Durchführung von **Beschränkten Ausschreibungen** und **Freihändigen Vergaben** bzw. **Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** vorgesehen.

So können nach Ziff. 3 der VV zu § 55 LHO auf **Landesebene**

- **Bauleistungen** im Wege einer Beschränkten Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von **1.000.000, - EUR (netto)** und einer Freihändigen Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000, - EUR (netto)** vergeben werden.
- **Liefer- und Dienstleistungen** im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO) oder einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO) bis zu einem geschätzten Auftragswert von **100.000, - EUR (netto)** vergeben werden.

Hier könnte eine Anhebung der Auftragswertgrenzen für Erleichterungen bei der Vergabe sowohl für Landesvergabestellen als auch für Unternehmen führen – und damit zu einem Bürokratieabbau.

Gem. Ziff. 2.2.2.1 der VV zu § 55 LHO findet die **Sonderregelung des § 50 UVgO zur Vergabe freiberuflicher Leistungen** für Landesvergabestellen und Zuwendungsempfänger explizit **keine** Anwendung. Insofern ist zwingend ein förmliches Vergabeverfahren nach der UVgO durchzuführen.

§ 50 UVgO enthält erleichternde Sonderregelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen: Diese sind im Wettbewerb zu vergeben und es ist dabei so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Ein förmliches Vergabeverfahren ist nicht vorgeschrieben.

Wie nachstehend noch ausgeführt, ist § 50 UVgO für kommunale Vergabestellen – im Gegensatz zu Landesvergabestellen - aber anwendbar.

Hier könnte eine Streichung der Ziff. 2.2.2.1 der VV zu § 55 LHO und damit der Wegfall der Verpflichtung für Landesvergabestellen zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens bei freiberuflichen Leistungen für erhebliche Erleichterungen sowohl für Vergabestellen als auch für Unternehmen führen – und damit zu einem Bürokratieabbau. Hier könnte analog den nachstehenden Regelungen des § 30 KomHKV verfahren werden.

4. Besonderheiten im Vergabeverfahren – kommunale Vergabestellen

Auch für **kommunale Auftraggeber** sind besondere Freigrenzen für die erleichterte Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vorgesehen. Für sie findet die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Anwendung.

Nach § 30 KomHKV können auf **kommunaler Ebene**

- **Liefer- und Dienstleistungen** im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000, - EUR (netto) vergeben werden.
- Die **Sonderregelung des § 50 UVgO** zur Vergabe freiberuflicher Leistungen ist für kommunale Auftraggeber – im Gegensatz zu Landesvergabestellen - in Brandenburg anwendbar und wird in § 30 Abs. 3 KomHKV konkretisiert. Danach ist dem Wettbewerbsgrundsatz bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000, - EUR (netto) Genüge getan ist, wenn der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich mehrere, in der Regel drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hat.
- **Bauleistungen** im Wege einer Beschränkten Ausschreibung bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,- EUR (netto) und einer Freihändigen Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000, - EUR (netto) vergeben werden.

Hier könnte eine Anhebung der Auftragswertgrenzen für Erleichterungen bei der Vergabe sowohl für Kommunale Vergabestellen als auch für Unternehmen führen – und damit zu einem Bürokratieabbau.

5. Abfragepflichten vor Zuschlagserteilung

Gem. § 12 Abs. 1 BbgVergG sind Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen bei der Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen in der [Auftrags-Sperrliste](#) zu Bieter mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen und eine Eintragung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu berücksichtigen. Die Auftraggeber sollen die Abfragen auch auf bereits benannte Nachauftragnehmer erstrecken. Die Abfragepflicht gilt auch in Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb oder beschränkten Ausschreibungen, in denen der Auftraggeber den Bieterkreis durch seine Angebotsaufforderung beschränkt.

Zusätzlich trifft öffentliche Auftraggeber gemäß § 19 Abs. 4 MiLoG und § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG die Verpflichtung zur Abfrage beim **Wettbewerbsregister**.

Diese Abfrage ist seit dem 01.06.2022 von einem öffentlichen Auftraggeber ab einem Auftragswert von EUR 30.000, - netto **vor** Zuschlagserteilung zwingend durchzuführen und ersetzt die frühere vorherige Einholung eines GZR-Auszuges.

Ein Wegfall der Abfrageverpflichtung gemäß § 12 Abs. 1 BbgVergG über Auftragssperren in der brandenburgischen Sperrliste würde zu einem Bürokratieabbau führen. Mindestens seit 2018 sind dort keine Auftragssperren enthalten.

Vermeidung von Mehraufwendungen bei der Nachweisführung. Die standardisierte Anwendung der Eigenerklärungen als Nachweis von Unternehmen, wie z. B. mit dem Formblatt 124 – Eigenerklärung zur Eignung, bieten eine schnelle und einfache Reduzierung im Vergabeumfang.

Überarbeitung der Weiterbildungsrichtlinie – WBRL 2022

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 (Weiterbildungsrichtlinie – WBRL 2022) vom 10.11.2022.

Punkt 2.2.5.4

Mit dem Verwendungsnachweis sind durch die Zuwendungsempfangenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

[.....]

➤ ein Sachbericht mit folgenden zusätzlichen Angaben:

- **Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und**
- **gegebenenfalls Darstellung spezifischer Aktivitäten und erreichter Ergebnisse in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung**

Die in dem Punkt geforderte Erstellung eines Sachberichtes mit den notwendigen Erläuterungen und Aussagen ist für viele unserer Handwerksbetriebe schwer umsetzbar. Die Beantwortung benötigt unnötige Zeit und ist in vielen Fällen nicht ausreichend für die Prüfung des Verwendungsnachweises.

Da alleine mit einem erfolgreichem Antrag nicht garantiert werden kann, dass auch der Verwendungsnachweis anerkannt wird und damit die beantragten Mittel ausgezahlt werden, ist der Punkt, gerade im Handwerk mit der geringen Anzahl von Angestellten, eher „abschreckend“, um einen Antrag zur Weiterbildung von Mitarbeitern zu stellen.

Der Fördermittelgeber sollte dem Unternehmen zutrauen, den passenden Mitarbeiter auszuwählen, frei zu stellen und die Weiterbildung anteilig zu bezahlen.

Dieser Punkt in der Richtlinie könnte aus Sicht der HWK komplett gestrichen werden, was auch zu mehr Akzeptanz der Richtlinie führen würde.

Digitaler Zugang zu Verwaltungseinrichtungen/ Behörden

Obwohl bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen laut [Onlinezugangsgesetz](#) auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten waren, sind diese Zugänge in Brandenburg auf Landes- und Kommunalebene nicht flächendeckend vorhanden. Hinzu kommt eine Uneinheitlichkeit der angebotenen digitalen Dienstleistungen in den verschiedenen Behörden. Des weiteren wurde häufig die Chance nicht genutzt, die digitalen Prozesse gegenüber der analogen Vorgehensweise zu vereinfachen bzw. verschlanken.

Effiziente digitale Abläufe in Ämtern und Verwaltungen sind dringend notwendig (eventuell Zuständigkeiten neu organisieren), denn elektronische Verwaltungsleistungen können maßgeblich dazu beitragen, bürokratische Hürden abzubauen. Behördengänge entfallen und Informationen können bequem und jederzeit von zu Hause oder vom Arbeitsplatz abgerufen werden.

- Forcierung der Digitalisierung im Kontakt zwischen Unternehmen und Behörden erforderlich.
- Verzichtbare Schriftformerfordernisse dringend beseitigen - Digitalisierung beschleunigen.

Als ein konkretes Beispiel sind hier die Handwerkerparkausweise zu benennen. Die einzelnen Kommunen und Städte stellen für Handwerker gesonderte Parkausweise auf Antrag bereit. Handwerksbetriebe sind zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten in vielen Gemeinden und Städten des Landes Brandenburg tätig. Zur Erlangung sind unterschiedliche Unterlagen einzureichen sowie ist ein Antrag bei der jeweiligen Gemeinde/ Stadt erforderlich. Die Schaffung einer digitalen und vereinheitlichten Lösung für das gesamte Land Brandenburg wäre eine deutliche Entbürokratisierung. Als ein weiteres Beispiel ist die derzeit als Excel-Tabelle geforderte Dokumentationshilfe des MLUK im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung zu nennen, welche eine zusätzliche bürokratische Belastung der Betriebe darstellt, und ein digitales Format Erleichterung bieten könnte.

Entbürokratisierung bei Gesetzgebungsverfahren/ Bestandsgesetze und Verordnungen

Weiterführung des im Land Brandenburg seit dem Jahr 2023 initiierten Expertengremiums „Förderverfahren im Land Brandenburg entbürokratisieren und vereinfachen“. Wir sehen es jedoch als erforderlich an, dass ein solcher Zusammenschluss auf Arbeits- und Leitungsebene für die restlichen Gesetzgebungsverfahren/ Bestandsgesetze und Verordnungen eingeführt wird. Auf Grund der Vielzahl können wir uns vorstellen, dass hierzu jährlich bestimmte Schwerpunkte festgelegt und bearbeitet werden. Wir erinnern in diesem Kontext an die BHKT-Stellungnahme zum Teilplan Mineralische Abfälle (Abfallwirtschaftsplan), die die Abschaffung von erheblichen Mehraufwendungen fordert bspw. bei der Berücksichtigung der Kleinmengen von Handwerksbetrieben. Zur Ermittlung der Stoffströme/ Massenströme könnten alternativ auch die Daten der jeweiligen Entsorger herangezogen werden.

Auch Gesetze und Verordnungen müssen adressatengerecht formuliert und gestaltet sein. Unklarheiten bei der Betroffenheit können mit der Einführung einer Checkliste (Wer ist Adressat? Was ist zu tun?) vereinfacht aufgezeigt werden.

Förderprogramme: Richtlinienanpassung, Antragstellung, Dokumentationspflichten

Nach der Veröffentlichung von Landesförderrichtlinien ergeben sich Detailänderungen und Ergänzungen an den jeweiligen Richtlinien. Hier wäre es empfehlenswert, dass diese Änderungen durch Nutzung von FAQ einheitlich veröffentlicht werden. Auch sind Änderungen/ Ergänzungen nach Antragstellung, welche erst im Zuwendungsbescheid verschriftlich werden, gesondert zu kennzeichnen. Dies ermöglicht es dem Fördermittelempfänger Änderungen/ Ergänzungen zu überprüfen und bewerten zu können.

- Nutzbarkeit von Förderprogrammen unabhängig von Betriebsgröße (zum Beispiel Energieförderung des Landes Brandenburg EFRE BB 21/27: Kleinstbetriebe können das erforderliche meßtechnisch gestützte Energieaudit als Nachweis aufgrund fehlender verfügbarer Ressourcen nicht beibringen)
- Das Einreichen eines Förderantrages sollte komplett digital erfolgen.
- Die Reduzierung von Dokumentations-, Nachweis- und Meldepflichten, insbesondere im Zusammenhang mit Förderangelegenheiten, ist dringend geboten.
- Die Nutzerfreundlichkeit/ Service für Antragsteller von Fördermitteln sollte im Rahmen der Digitalisierung deutlich erhöht werden.

Meistergründungsprämie

Antrag ist im ILB-Kundenportal online auszufüllen und dann im Papierausdruck einzureichen. Für den Abruf der Mittel ist eine Belegübersicht der getätigten Ausgaben einzureichen.

- reiner Online-Antrag + Auszahlung als Pauschale ohne Belegübersicht (analog zu Berlin).

Landeseinheitliche Klarstellung bei der Berufsausbildung

Im Bereich der Berufsausbildung stellt die Thematik der Auskunft über die An-/ Abwesenheit der Azubis in der Berufsschule gegenüber Ausbildungsbetrieben eine fortwährende Problematik dar.

Betriebe haben ein Interesse daran zu erfahren, ob die Auszubildenden am Berufsschulunterricht teilnehmen und stellen diesbezügliche Nachfragen bei den Berufsschulen. Seitens der Schulen wird hier sehr unterschiedliche agiert und dieser Zustand sorgt für Unmut, Mehraufwand und kann von den Betrieben nicht nachvollzogen werden.

Es gibt Schulen, die unter Verweis auf die Datenschutzverordnung Schulwesen im Land Brandenburg (DSV) bzw. das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) eine solche Auskunft generell ablehnen. Andere Schulen lehnen lediglich Auskünfte per Telefon oder E-Mail ab, geben aber persönliche Auskünfte.

In § 65 BbgSchulG wird die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt.

Nach § 65 Abs. 6 S. 2 BbgSchulG ist danach die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person.

Hier ist landeseinheitlich eine Klarstellung herbeizuführen, dass Ausbildungsbetrieben ein Recht eingeräumt wird, zu erfahren, ob die von ihnen auch während der Zeiten der Berufsschule vergüteten Auszubildenden ihren Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag nachkommen und die Schule besuchen. Es bedarf einer Auslegung dieser Regelung und ob Fälle der Auskunft an Betriebe tatsächlich hiervon erfasst sind. Da der Ausbildungsbetrieb auch Zeiten der Berufsschule vergütet, ist die Auskunft über die Anwesenheit in der Schule für Betriebe maßgeblich, um ggf. Ersatzansprüche geltend machen zu können.

Im Übrigen findet sich in § 65 Abs. 11 BbgSchulG eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung. Auch über diesen Weg könnte eine einheitliche Regelung im Land Brandenburg erzielt werden.

Ausweitung der Brandenburger Bauordnung bzgl. „kleine bautechnische Nachweise“

Entsprechend Brandenburger Bauordnung sind Handwerksmeister für geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben bauvorlageberechtigt. Davon ausgenommen sind gem. § 66 -Bautechnische Nachweis- der Brandenburger Bauordnung, Handwerksmeister hierfür nicht zugelassen.

Hier sollte die Erweiterung der „kleinen Bauvorlageberechtigung“ auf die „kleinen bautechnischen Nachweise“ für Handwerksmeister der entsprechenden Gewerke mit übernommen werden. Vergleich hierzu Bayerische Bauordnung Art. 62. (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-62>).

Überregulierung der Brandenburgischen Bauordnung sowie des Brandenburger Naturschutzgesetzes, vgl. nachfolgende Hinweise

Das Antragsverfahren für Außenwerbung (Werbeanlagen) könnte insbesondere für Gewerbegebiete vereinfacht werden. Das derzeitige Verfahren über einen normalen Bauantrag in Verbindung mit einem bauvorlageberechtigten Ingenieur ist sehr kostenintensiv und zeitaufwendig.

Auszug Bbg BO § 10 Anlagen der Außenwerbung

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Für Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, gelten die in diesem Gesetz an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen. Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Nutzungsänderung von gewerblichen Objekten ist derzeit wie ein normaler Bauantrag in Verbindung mit einem bauvorlageberechtigten Ingenieur zu beantragen. Das Verfahren ist kostenintensiv und zeitaufwendig. Für Nutzungsänderungen, ohne Eingriff in die Statik, könnte das Antragsverfahren deutlich erleichtert werden.

Auszug Bbg BO § 59 Grundsatz

Die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt sind, bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 (bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist.

Bestehende Gewerbegebiete sollten von naturschutzrechtlichen Belangen ausgenommen werden. Das trifft auch auf Ersatzpflanzungen von Wildwuchs oder Zwischenpflanzung (Nutzpflanzen) zu.

ERFÜLLUNGS-AUFWAND BEI NEUEN GESETZEN HALBIEREN

- **Normenkontrollrat Brandenburg einsetzen**
- **Praxis- und Digitalcheck durchführen**
- **One In / Two Out-Regelung umsetzen**

Vorbemerkung

Bevor Gesetze verabschiedet werden, muss klar sein, welche Kosten für die Wirtschaft, für die Bürgerinnen und Bürger und - nicht zuletzt - für die Verwaltung entstehen. Ein unabhängiges Gremium, das diese Aufgabe erfüllen kann, ist der Normenkontrollrat. Auf Bundesebene agiert der Nationale Normenkontrollrat, dessen Kernaufgabe die Prüfung des geplanten Erfüllungsaufwandes neuer Gesetze ist. Zum Mandat gehören neben Alternativdarstellungen auch Vorschläge zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Mit dem „Digital-Check“ kontrolliert das Gremium seit 2023, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs geprüft worden sind. Mehrere Bundesländer haben mit analogen Strukturen im Gesetzgebungsverfahren positive Erfahrungen gemacht

Vorschlag

Vor diesem Hintergrund regen wir die Einsetzung eines Normenkontrollrats Brandenburg - nach dem Vorbild der Nationalen Normenkontrollrates - an. Neben der Prüfung des Erfüllungsaufwandes für die Normadressaten sollte der Normenkontrollrat (ressortübergreifende) Praxischecks für neue Gesetze durchführen. Sinnvoll ist dabei die frühzeitige Einbindung betroffener gesellschaftlicher Akteure. Eine weitere Aufgabe ist die Durchführung von Digitalchecks, um das Verwaltungshandeln digital abbilden zu können. Eine zentrale Unterstützerrolle könnte hier die Digitalagentur Brandenburg spielen. Das Grundprinzip des Bürokratieabbaus der Landesregierung sollte sich zukünftig an der „One In / Two Out“-Regelung orientieren: jeder neuen Belastung muss eine doppelte Entlastung entgegengesetzt werden.

Verweise zu weitergehenden Vorschlägen*

- 05105: Ressortübergreifende Prüfung von Gesetzen und Durchführung von "Praxis-Checks"
- 31206: Frühzeitige und verpflichtende Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren
- 48106: One in, One/Two Out-Regelung
- 57101: Digitalisierungsscheck

*Statistisches Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz: Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau: Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Vorschläge, Berlin/Wiesbaden, April 2023

KOMMUNIKATION ZWISCHEN VERWALTUNG UND WIRTSCHAFT DIGITALISIEREN

- **Digitales Organisationskonto in das Brandenburger Verwaltungsportal implementieren**
- **Gemeinsame Taskforce für die Digitalisierung (wirtschaftsrelevanter) OZG-Fokusleistungen bilden**

Vorbemerkung

Noch immer liegt die vollständige Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in weiter Ferne: Bis Ende 2022 sollten die 575 öffentlichen Verwaltungsleistungen auch digital angeboten werden. In Brandenburg sind aktuell lediglich 178 Serviceleistungen online erreichbar. Mitte Februar 2024 hat nun der Bundestag eine weitere Änderung des Onlinezugangsgesetzes beschlossen: ein digitales Organisationskonto für alle Unternehmen als Voraussetzung für die Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen, das „digital only“-Prinzip in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen, eine einheitliche Digitalisierung und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren. Das setzt allerdings die komplette Prozessdigitalisierung der Verwaltung voraus. Dabei wird sich auf 16 sogenannte OZG-Fokusleistungen konzentriert.

Vorschlag

Wir fordern eine zügige Implementierung des Organisationskontos in das Brandenburger Verwaltungsportal. Im Zuge dessen informieren wir die Unternehmen umfassend über die Möglichkeiten des digitalen Organisationskontos und werben für dessen Nutzung. Darüber hinaus regen wir eine gemeinsame Taskforce aus Verwaltungs- und Wirtschaftsvertretungen an, um die Digitalisierung der wirtschaftsrelevanten Verwaltungsleistungen zu beschleunigen – von der Digitalisierung der Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung bis zur Digitalisierung der Bauleitplanung.

Verweise zu weitergehenden Vorschlägen*

- 18204: Ausgestaltung des Organisationskontos konkretisieren
- 28204: Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und öffentlicher Verwaltung vereinfachen
- 31201: Vollständig digitalisierte, effizientere öffentliche Verwaltung durch Ziel- und Laufzeitvorgaben
- 31202: Ticketing für mehr Transparenz bei Verwaltungsprozessen
- 31210: Behörden-Dashboard mit automatisierten Benachrichtigungen
- 07106: Digitalisierung in der Arbeits- und Fachkräfteeinwanderung
- 19202: Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

*Statistisches Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz: Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau: Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Vorschläge, Berlin/Wiesbaden, April 2023

BESTEHENDE GESETZE UND VERORDNUNGEN FÜR PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN SYSTEMATISCH ENTBÜROKRATISIEREN

- „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zügig in Landesrecht umsetzen
- Normenkontrollrat Brandenburg mit systematischer Entbürokratisierung bestehender Gesetze beauftragen

Vorbemerkung

Bund und Länder haben sich im November 2023 auf einen gemeinsamen Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung geeinigt. Die Vorschläge, etwa die Einführung einer Stichtagsregelung für Rechtsänderungen in laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, die parallele Abwicklung mehrstufiger Genehmigungsverfahren, verbesserte Möglichkeiten zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder fakultative Erörterungstermine gehen in die richtige Richtung. Zudem soll die Eins-zu-eins-Umsetzung von EU-Recht wieder mehr in den Blick genommen werden und die Digitalisierung von Verfahren endlich mit Nachdruck vorangetrieben werden. Erste Ergebnisse sollen im ersten Quartal 2024 vorliegen.

Vorschlag

Wir erwarten, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zügig in Landesrecht überführt werden. Ein neuer Normenkontrollrat Brandenburg soll mit der weiteren Entbürokratisierung bestehender Gesetze und Verordnungen beauftragt werden. Im Mittelpunkt sollen dabei Planungs- und Genehmigungsverfahren - vorzugsweise im Bau- und Vergaberecht stehen.

Verweise zu weitergehenden Vorschlägen*

- 18104: Vollständigkeit der Unterlagen zügig feststellen
- 18102: Stichtagsregelungen einführen/überprüfen
- 18106: Beteiligungsregelung von Fachbehörden optimieren
- 18108: Regelungen zum vorzeitigen Baubeginn konkretisieren
- 19110: Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen
- 31203: Genehmigungsfiktion bei Überschreitung bestimmter Fristen
- 41103: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- 83106: Konsultation zur Transformation des Vergaberechts ("Vergabetransformationspaket")

*Statistisches Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz: Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau: Ergebnisdokumentation über die kategorisierten und priorisierten Vorschläge, Berlin/Wiesbaden, April 2023